

CVP Nidwalden

Fachgruppe Justiz- und Sicherheitsdirektion
Postfach 221
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50
info@cvp-nw.ch
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat des Kantons
Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 12. September 2016

Vernehmlassung Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und in den Gemeinden Stellung zu nehmen.

Die CVP Nidwalden begrüsst die Vorlage. Mit den vorgeschlagenen Regelungen können Wahl- und Abstimmungsverfahren, klarer, besser und teilweise straffer geregelt werden. Namentlich die **Verkürzung der Frist** zwischen ersten und zweiten Wahlgang (Art. 70 WAG) von maximal acht auf maximal sechs Wochen erachten wir als sehr sinnvoll. Hier könnte man sich sogar fragen, ob diese Frist nicht auf fünf Wochen gekürzt werden könnte. Wir sind aber mit dem Regierungsrat der Meinung, dass eine gewisse Flexibilität nötig ist, damit auf Ferienzeiten, eidgenössische Abstimmungstermine etc. nötigenfalls Rücksicht genommen werden kann.

Auch der Vorschlag, wonach das **absolute Mehr** in Zukunft wie in den meisten anderen Deutschweizerkantonen nur durch die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen ermittelt wird (Art. 72 Abs. 1 WAG), ist sinnvoll. Damit werden in Nidwalden in Zukunft weniger zweite Wahlgänge stattfinden, welche doch immer mit beträchtlichem Aufwand und Zusatzkosten verbunden sind. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben überdies gezeigt, dass der zweite Wahlgang in der Regel am Wahlausgang nichts geändert hat.

Bei der geplanten Umstellung bei der **Wahl der administrativen Räte in den Gemeinden** (Art. 16 GehG) ist für uns entscheidend, wie die betroffenen Gemeinden sich dazu stellen. Allenfalls könnte das Gesetz den Gemeinden noch mehr Entscheidungsfreiheit einräumen, indem diese wählen können, ob sie die Gesamterneuerungswahlen immer im gleichen Jahr wie die Landratswahlen oder zwei danach durchführen oder ob sie sich für das Modell gemäss Art. 76 Ziff. 2 Kantonsverfassung entscheiden, wonach alle zwei Jahre die Hälfte der Mandatsinhaber zu wählen ist.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann und sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

CVP Nidwalden



Therese Rotzer
Parteipräsidentin und Präsidentin
Fachgruppe Justiz- und Sicherheitsdirektion